



**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Würzburg**  
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg  
Von-Luxburg-Str. 4, 97074 Würzburg

**Dienstgebäude  
Von-Luxburg-Str. 4  
97074 Würzburg**

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9

97070 Würzburg

Mobil  
0176-78201538

Name  
Johanna Mederer

Telefon  
0931-7904-905

Telefax  
0931-7904-950

E-Mail  
johanna.mederer@aelf-wu.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21-3320.00-1/13

Unser Zeichen  
2.2-3320

Würzburg  
28.02.2013

**Planstellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStr.G) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ in Aschaffenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hier erhalten Sie die Stellungnahme zum o.g. Planfeststellungsverfahren vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg:

### **Bereich Landwirtschaft**

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Es sind keine Betriebe bekannt, deren Existenzen durch Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Rahmen dieser Baumaßnahme gefährdet wären.

Unter Punkt 3.4 werden Maßnahmen und Ziele des ABSP für die Stadt Aschaffenburg aufgelistet. Dabei werden auch Maßnahmen benannt, die ohne die Umwandlung bestehender landwirtschaftlicher Ackerflächen als Ausgleich anerkannt werden können (naturnahe Pflegemaßnahmen, ökologische Aufwertung strukturarmer Bebauung wie z.B. Industriegebiet Bayernhafen, Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung). Diese Maßnahmen werden aber in der vorliegenden Planung nicht umgesetzt.

Seite 1 von 3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Würzburg  
Von-Luxburg-Str. 4  
97074 Würzburg

Telefon 0931 7904-6  
Telefax 0931 7904-722  
E-Mail poststelle@aelf-wu.bayern.de  
Internet www.aelf-wu.bayern.de

Besuchszeiten  
Mo, Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 16:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Zur Berechnung der erforderlichen Ausgleichshöhe

Für das Abholzen von 7.760 m<sup>2</sup> Laubwald wird ein Ausgleichsbedarf von 10.540 m<sup>2</sup> in Ansatz gebracht, weil die verbleibende Restfläche nach der Rodung zu schmal ist, um ein Wald-Innenklima auszubilden und deshalb als geringwertig eingestuft wird. Dabei wird nach Auffassung der Landwirtschaft nicht in Ansatz gebracht, dass die geplanten Aufforstungen gegenüber der zu entfernenden bzw. der verbleibenden Forstfläche ökologisch hochwertiger angelegt sind (gestufter Aufbau mit Waldrand) und dass teilweise Entsiegelungsmaßnahmen (E2) stattfinden, die in die Gesamtrechnung ebenfalls einbezogen werden müssen.

## Zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen

### 1. Vermeidungsmaßnahmen:

- Bau einer teils bepflanzten Gabionenwand bis 4 m Höhe v.a. zur Vermeidung von Fledermausverlusten (Überflughilfe) und als Habitat für die Mauereidechse.  
Vorschlag: an besonnten, unbewachsenen Bereichen zusätzliche flache Anschüttung von „Lesesteinen“ an die Gabionenwand, um diese flächig attraktiver für Mauereidechsen zu gestalten.
- Umsiedlungsaktionen für Mauereidechse und Blauflügelige Ödlandschrecke: keine Anmerkung.
- Ersatz von abzuholenden Höhlenbäumen durch Nisthilfen/Ersatzquartiere: sehr sinnvolle Maßnahme
- Anlage von bewachsenen Mittelstreifen und Baumpflanzungen: sinnvoll

### 2. Kompensationsmaßnahmen:

#### Ersatzaufforstung E1:

Laubmischwald mit gestuftem Waldmantel und vorgelagertem Krautsaum: Diese gestufte Neuanlage ist vermutlich hochwertiger als die zu ersetzenden gleichalten Bäume.

Der Acker wird derzeit regelmäßig bewirtschaftet und ist vom Bewirtschafter bei der Landwirtschaftsverwaltung gemeldet. Die Aufforstung ist aus landwirtschaftlicher Sicht weniger sinnvoll als z.B. eine Umwandlung in Dauergrünland oder Wildäsungsfläche.

#### Ersatzaufforstung E2:

Laubmischwald im Bereich des ehemaligen US-Truppenübungsplatzes nach teilweiser Entsiegelung, ebenfalls mit gestuftem Waldmantel und vorgelagertem Krautsaum: bei dieser Maßnahme ist gegenüber E1 die ökologische Verbesserung durch die Entsiegelung zusätzlich in Ansatz zu bringen. Die aufzuforstende Fläche schließt sich nördlich an einen bestehenden lichten Wald an. Die aktuelle Nutzung ist nicht landwirtschaftlich. Ihrer Aufforstung kann aus landwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

## **Bereich Forsten**

Bei dem in den Planungsunterlagen ausführlich besprochenen Laubwaldstreifen nördlich der B 26 handelt es sich um Wald nach Art. 2 Abs.1 BayWaldG. Dieser Waldstreifen von ca. 1,3 ha Größe soll im Zuge des Ausbaues der B 26 auf rd. 0,78 ha der Länge nach überbaut werden, so dass nach der Baumaßnahme voraussichtlich ein etwa 12 m breiter Gehölzstreifen verbleibt, dem Waldeigenschaft wohl nicht mehr zukommen wird.

Gemäß dem Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain (1) Ziel AII 1.3 „sollen die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen in ihrem Bestand gesichert ... werden“. Allein damit wäre die Rodung dieser Fläche gemäß Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2 BayWaldG zu versagen, würde nicht eine flächengleiche Ersatzaufforstung innerhalb des Verdichtungsraumes vorgesehen sein, die diesem Ziel Rechnung trägt.

Aus forstlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Johanna Mederer  
Forstoberrätin